

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) in Verbindung mit den §§ 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 18.11.2011 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhebt von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Revision entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Dies gilt insbesondere für die dort nach den §§ 128 und 131 HGO kraft Gesetzes oder im Auftrag einer Kommune wahrzunehmenden Aufgaben.
- (2) Die Gebührenpflicht gilt auch für Leistungen der Revision gegenüber Verbänden, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften sowie Sonstigen, die die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, landesrechtlicher Vorgaben oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Zeitaufwand für alle mit der Prüfungsaufgabe verbundenen Leistungen (u. a. auch Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, Berichtsabfassung, notwendige Besprechungen und Prüfungsmitteilungen einschl. evtl. Dienstreisen) und betragen 480 € je Prüferarbeitstag inkl. der Gemeinkosten.
- (2) Nehmen die Prüfungsarbeiten keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, werden für jede begonnene Prüferarbeitsstunde 60 € berechnet.
- (3) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse kleinerer Verbände und sonstiger Organisationen mit einem Haushaltsvolumen von weniger als 10.000 € berechnet der Landkreis Marburg-Biedenkopf abweichend von Abs. 1 und 2 pauschal Gebühren von jeweils 200 €.

§ 3

Auslagen

- (1) Werden von der Revision in besonderen Fällen zur ordnungsgemäßen Prüfung notwendige Externe herangezogen oder fallen besondere Auslagen an, wird der Landkreis die ihm hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

§ 4

Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss der Prüfungstätigkeit.
- (2) Die Prüfungsgebühr und evtl. Auslagenerstattungen werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind von den Zahlungspflichtigen fristgemäß an die Kreiskasse des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Fachdienst Kassenwesen) zu überweisen.

- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen können die Prüfungsgebühren von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den geprüften Verbänden auch im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (4) Der Landkreis kann schon vor Abschluss der gesamten Prüfungstätigkeit und Übersendung des Prüfungsberichtes für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen anfordern.

§ 5

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- (1) Aus Gründen der Gleichbehandlung werden abweichend von den §§ 1 und 2 für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Prüfung von sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen kann im Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Neufassung der Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Prüfung von Jahresabschlüssen bis einschließlich 2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

Marburg, 18. November 2011

Der Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Robert Fischbach
Landrat

Die Satzung wurde am 14.12.2011 in den Bekanntmachungsorganen des Landkreises öffentlich bekannt gemacht und ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten.